



Statuten des Vereins historische Postautolinie

Name, Sitz und Zweck

- Art 1 Unter dem Namen „Verein historische Postautolinie“ (französisch: Association de la ligne historique du Carpostal, italienisch: Associazione linee autopostali storiche) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- Art 2 Der Verein setzt sich zum Ziel, das historische Erbe und die Geschichte des Schweizer Postautos lebendig und erlebbar zu erhalten. Er betreibt dabei nicht gewinnorientierte historische Buslinien sowie die dazu gehörenden Nebengeschäfte wie Souvenirverkauf und Durchführung von Extrafahrten und sieht sich als Dachorganisation für die Interessen von Besitzern hist. Fahrzeuge der CH-Reisepost.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- Art. 5 Aufnahmegesuche sind schriftlich oder mit Internetformular an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Er kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Art. 6 Der Verein besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Kollektivmitgliedern
 - d) Gönnern
 - e) Ehrenmitgliedern
- Natürliche Personen, die im Vorstand oder in einem Ressort mitwirken, sind Aktivmitglieder. Sie unterstehen in betrieblichen Belangen der Weisungsbefugnis des zuständigen Vorstandsmitglieds.
- Art. 7 Die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder besitzen je ein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich rund um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands

durch die einfache Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

- Art. 9 Der Mitgliederbeitrag ist jährlich geschuldet und gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Er wird durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands für das kommende Kalenderjahr festgesetzt.
- Art. 10 Ein Austritt als Mitglied kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs hin erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis Ende November mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch die Auflösung).
- Art. 11 Wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder den Vereinszwecken zuwider handelt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss unterliegt dem einstimmigen Beschluss des Vorstands. Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 20 Tagen seit der Mitteilung des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bleibt die Mitgliedschaft sistiert.
- Art. 12 Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung die fälligen Beiträge nicht bezahlen, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Organe des Vereins

- Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
- a) **Die Generalversammlung**
- Art. 14 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Die Mitglieder erhalten die Einladung spätestens 30 Tage vor dem Datum der Versammlung.
- Art. 15 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand

oder 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder dies verlangt.

Art. 16 Der Generalversammlung obliegen die folgenden unverzichtbaren Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets für das laufende Jahr
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Behandlung von Rekursen auf Ausschlüsse aus dem Verein
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung des bei einer Auflösung vorhandenen Vermögens

Art. 17 Die Versammlung fasst Ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit Gesetz und Statuten keine abweichende Regel vorsehen.

b) Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, wobei die Ämter des Präsidenten, des Kassiers und des Sekretärs besetzt sein müssen.

Art. 19 Präsident, Kassier und Sekretär müssen durch die Generalversammlung namentlich gewählt werden. Der übrige Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 20 Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine Wiederwahl möglich.

Art. 21 Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

Art. 22 Über Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 23 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Er ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 24 Die Kompetenzen des Vorstands werden in einer Kompetenzordnung geregelt, welche als Anhang der Statuten gilt.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 25 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 26 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es besteht danach die Möglichkeit der Wiederwahl.

Rechnung und Haftung

Art. 27 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Fahreinnahmen, dem Verkauf von Souvenirartikeln sowie aus Spenden und Legaten.

Art. 28 Der Verein führt eine fortlaufende Buchhaltung. Jahresrechnung und Bilanz wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung aufgelegt.

Art. 29 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung und Auflösung

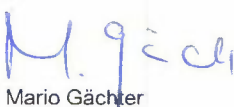
Art. 30 Die vorliegenden Statuten können jederzeit auf Beschluss der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmen geändert werden.

Art. 31 Für eine Fusion oder Auflösung des Vereins bedarf es einer ¾-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen. Im Falle der Auflösung entscheidet die Versammlung mit dem einfachen Mehr über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens unter Einhaltung der Bestimmungen in Art. 32.

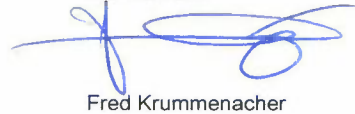
Art. 32 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die vorliegenden Statuten wurden mittels Urabstimmung vom 15. April 2017 genehmigt und sind mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Der Präsident


Mario Gächter

Der Sekretär


Fred Krummenacher

Biglen, 15.4.2017